

27 O 1050/09 nr 19.01.2010

In dem Rechtsstreit
des Herrn Rechtsanwalt Johannes Eisenberg gegen die Axel Springer AG

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 20.000,- Euro zu zahlen.

Tatbestand

Der Kläger ist Rechtsanwalt und vorwiegend auf dem Gebiet des Presserechts tätig. Er vertritt in dieser Eigenschaft auch die Tageszeitung „taz“. In den 90-er Jahren gründete er die Genossenschaft zur Neuordnung der Gesellschafterstrukturen der "taz" mit. Bis 1995 war er im Aufsichtsrat der „taz“ und ist jetzt als einer von 10.000 weiteren Mitgliedern Genosse der Zeitung. Er war außerdem bis zum Sommer 2006 Verfasser einer Kolumne zu presserechtlichen Entscheidungen in der „taz“ und veröffentlichte auch im Jahr 2009 noch einen Artikel.

Die Beklagte verlegt unter anderem die „Bild“-Zeitung mit einer Druckauflage von über 4 Mio. Exemplaren und die Welt am Sonntag mit einer Auflage von 500.000 Exemplaren. Der Chefredakteur der „BILD“, Kai Diekmann, ist ebenfalls seit einiger Zeit Genosse der „taz“.

Im Jahr 2002 wurde vor der Kammer der so genannte „Penis-Prozess“ verhandelt, in dem es um eine satirische Darstellung einer angeblichen Penisverlängerung des Chefredakteurs Diekmann in der „taz“ ging („Sex-Schock! Penis kaputt?“). In diesem Prozess wurde die „taz“ von dem Kläger vertreten. Die Kammer verbot den Artikel, wies die Klage indes hinsichtlich der Geldentschädigung ab...

Am 8. Mai 2006 griff der Kläger anlässlich eines anderen Prozesses in seiner damaligen Kolumne in der „taz“ den „Schwanz-ab-Prozess“ wieder auf und bezeichnete den Chefredakteur Diekmann darin als „Sudel-Kai“. Im Jahre 2009 erschienen in der „Bild“-Zeitung und der „Welt am Sonntag“ folgende Artikel, die sich mit dem Kläger befassen:

1. Am 20. Juni 2009 erschien in der „Bild“-Zeitung der nachfolgend in Ablichtung wiedergegebene Artikel „Ein Strafverteidiger und sein Problem mit der Aggression“, der sich unter Veröffentlichung eines Fotos des Klägers mit dem Untertext „berühmt-berüchtigt für seine rüden Auftritte: Rechtsanwalt Johannes Eisenberg“ mit dem Auftreten des Klägers im Rahmen des so genannten „Koma-Wirt-Prozesses“ befasst. Unter dem 25. Juni 2009 verbot die Kammer der Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung, das Bildnis des Klägers zu verbreiten und wörtlich oder sinngemäß zu äußern oder zu verbreiten „Keine Gewalt, Herr Eisenberg, Keine Gewalt!“ Der Mitarbeiter der RBB-Abendschau hält schützend den Arm vor seinen Kameramann. „Wir müssen um unsere Kameramänner besorgt sein, weil Schläge gegen die Kamera zu schweren Kopfverletzungen führen können.“ Der Berliner Rechtsanwalt Johannes Eisenberg war kurz zuvor mit ausgestrecktem Arm auf das „RBB“-Team zumarschiert und hatte geschrien: „Keine Fotos! Keine Fotos!“.

2. in der „Bild“-Zeitung vom 4. Juli 2009 erschien unter der Überschrift „Todes-Wirt weggesperrt!“ der nachfolgend in Ablichtung wiedergegebene Artikel mit einem Foto, das den Kläger bei dem Verlassen des Gerichtsgebäudes auf seinem Motorrad sitzend zeigt. Die Kammer hat der Beklagten am 7. Juli 2009 die Veröffentlichung des Bildnisses des Klägers verboten und das Verbot mit Urteil vom 22. September 2009 bestätigt (27 O 688/09).

3. Das Bild aus der zu 1.) genannten Veröffentlichung verbreitete die Beklagte erneut in der BILD vom 26. August 2009 in dem nachfolgend in Ablichtung wiedergegebenen Artikel „Sind die Aliens schon unter uns?“ Mit Beschluss vom 28. August 2009 untersagte die

Kammer der Beklagten die Verbreitung des Bildnisses sowie die Überschrift und den Text: „Johnny Eisenberg tarnt sich als Anwalt, kämpft gegen investigative Medien und argumentiert wie von einem anderen Stern" (27 O 832/09). Der Beschluss wurde mit Urteil vom 20. Oktober 2009 bestätigt.

4. Im Hinblick auf die Veröffentlichung zu Ziffer 3.) vom 26. August 2009 mahnte der Kläger die Beklagte am selben Tage ab. In dem Unterlassungsaufforderungsschreiben heißt es unter anderem: „Dieses Schreiben dürfen Sie in keiner Weise publizistisch nutzen". Am 30. August 2009 verbreitete die Beklagte in der Welt am Sonntag und auf www.welt.de unter der Rubrik „Menschen & Medien" und der Überschrift „Völlig losgelöst von der Erde" nachfolgend in Ablichtung wiedergegebenen Beitrag, der sich mit der Reaktion des Klägers auf die Veröffentlichung zu Ziffer 3.) befasst Wegen der Wortberichterstattung erwirkte der Kläger vor der Kammer eine einstweilige Verfügung (27 O 847/09), mit der der Beklagten mehrere Passagen des Artikels untersagt wurden....

5. Auf der Genossenschaftsversammlung der „taz" am 20. September 2009 erschien der Chefredakteur der Bildzeitung, Kai Diekmann, mit einem Ansteckbutton, der den Kopf des Klägers auf dem Körper von ET. zeigte. Daneben stand: „Ich bin kein Alien." Das Shirt, das der Chefredakteur trug, sollte Che Guevara zeigen und war versehen mit der Unterschrift „Kai". Im Hinblick auf diesen Auftritt schrieb der Kläger dem Chefredakteur der Beklagten unter dem 21. September 2009 einen Brief mit dem er ihn zur Unterlassung des Tragens usw. seines Bildnisses aufforderte. In dem Brief heißt es unter anderem: „Ich finde, Sie sind wirklich unansehnlich! An Ihrer Stelle würde ich auch Ihr eigenes Bild nicht auf Ihre Brust setzen. Sie sollten Ihren Typberater fragen: Ein Mann wie Sie sollte weit tragen. Das Kapuzenshirt spannt, daraus sind Sie längst hinausgewachsen. Dieses ihr betrübliches Erscheinungsbild rechtfertigt aber nicht, mein Bild auf Ihrer Brust zur Schau zu stellen. (...) Dieses Schreiben dürfen Sie in keiner Weise publizistisch nutzen." Auf das Schreiben des Klägers vom 21. September 2009 antwortete Herr Diekmann mit einem Schreiben vom 23. September 2009 in dem es unter anderem heißt: „Nun überraschst Du mich wirklich: Hattest Du nicht unlängst von mir gefordert, öffentlich festzustellen, dass Du kein Alien seist? Und nun verwende ich mich sogar höchstpersönlich für Dein Anliegen, trage mit einem eigenes gefertigten Button Dein Petikum in den öffentlichen Raum - und auch das ist Dir wieder nicht recht? Du bist, mit Verlaub, schon ein seltsamer Zausel, auch wenn ich Dich als taz-Mitgenosse natürlich ganz doll lieb hab'. (...) P.S. Dieses Schreiben darfst Du selbstverständlich publizistisch nutzen (...)." Das Schreiben des Klägers vom 21. September 2009, sein eigenes Schreiben vom 23. September 2009 sowie den Button gab Herr Diekmann an verschiedene Medien, gegen die der Kläger ebenfalls eine einstweilige Verfügung wegen Bildnis und Text erwirkte (27 O 944/09).

6. Am 20. Oktober 2009 fand vor der Kammer die Widerspruchsverhandlung im Hinblick auf die Veröffentlichung zu Ziffer 3.) statt. Der Prozess führte zu Veröffentlichungen in verschiedenen Drittmedien (Frankfurter Rundschau, Berliner Zeitung). Außerdem äußerte sich Kai Diekmann in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 25. Oktober 2009 im nachfolgend in Ablichtung wiedergegebenen Interview zum Kläger und dem beiderseitigen Verhältnis.

7. Seit dem 26. Oktober 2009 erschienen in dem 100-Tage-Blog des "Bild"-Chefredakteurs auf der Seite www.kaidiekmann.de unter der Rubrik „Anwalts Liebling" verschiedene Artikel über den Kläger. Die Seite gehört der Tochter der Beklagten, BILD Digital GmbH & Co. KG. Die Beklagte ist für sie Impressumsverantwortliche. Zu den Artikeln gehören „Jony be good", der sich mit der „Freundschaft" des Chefredakteurs Diekmann mit dem Kläger befasst, der Tatsache, dass beide „taz"-Genossen seien und eigentlich die besten Kumpel sein müssten, „Jony" aber „so sensibel" sei. In dem Artikel „Kommunique der jüngsten Tagung des Zentralkomitees der tageszeitung" vom 28. Oktober 2009 ist erneut der Chefredakteur mit dem - allerdings unkenntlichen - Button zu sehen und es wird ausgeführt, dass Herr

Diekmann durch die persönliche Beziehung zu „Jony Eisenberg“, den er nun als Genösse duzen dürfe, wirklich bereichert sei. Eingestellt ist zudem ein „Stenografisches Protokoll“ der Verhandlung vor der Kammer in der Sache zu Ziffer 3., in der der Kläger ebenfalls namentlich genannt wird.... Aufgrund der Veröffentlichungen kam es wiederum zu Folgeveröffentlichungen.

Auch unmittelbar um die Klageeinreichung herum (29. Oktober 2009) und deren Zustellung (9. November 2009) erschienen eine Vielzahl weiterer Artikel auf der Seite www.kaidiekmann.de, die sich mit dem Kläger befassten. Dazu gehören die Artikel „Spaßbremse und Schwellkörper“, der sich mit der zwischenzeitlich erfolgten Veröffentlichung des „Penis-Verlängerungsartikels“ aus dem Jahr 2002 durch den Chefredakteur Diekmann selbst und die Reaktion des Klägers hierauf befasst und in dem es heißt, dass man sich Sorgen um „Jony“ machen müsse und gefragt wird, was für ein Fall von „Spaßgrippe“ nun wieder bei ihm vorliege. Im Beitrag „Return to Sender (Eisenberg-Fassung)“ vom 27. Oktober 2009 geht es um den Streit um das Sarrazin-Interview und es wird angedeutet, dass „Freund Jony“ ein Verbot erwirkt hat. Außerdem findet sich neben der Veröffentlichung des Verhandlungsprotokolls der Widerspruchsverhandlung zu 27 O 832/09 am 15.11.2009 unter der Überschrift „Der Spaß ist zensiert“ ein völlig anonymisiertes Urteil, in dem der gesamte Text und Aktenzeichen zu finden sind, aber alle Namen und der Inhalt gestrichen sind. In dem Beitrag „Die Nackten und die Roten“ vom 16. November 2009 wird behauptet, dass das Kunstwerk am taz-Gebäude des Künstlers Peter Lenk mit einem Penis über fünf Stockwerke den Kläger abbilde. In dem Beitrag „Wie viel Schwanz darf's sein?“ vom 17. November 2009 geht es um das „Nacktmahnmal für Jony Eisenberg“. Dabei wird Bezug genommen auf die Skulptur des Künstlers Lenk mit einem über fünf Stockwerke reichenden Penis am taz-Gebäude. Unter der Überschrift „Erektionsstörung“ geht es am 18. November 2009 erneut um die „Penis-Plastik“ „von Jony“. In dem Beitrag „Was meint er mit „Tahz“?“ vom selben Tag (18. November 2009) wird Bezug genommen auf eine Antragschrift in der Sache 27 O 1106/09, in der 42 Rechtschreibfehler enthalten sein sollten, was für einen „stukadierten Juriesten“ ein bisschen viel sei. In dem Beitrag „So lustig ist die taz (lustig zensiert)“ vom 21. 11.2009 (27 O 1124/09) geht es um die Verbote anderer vorgenannter Beiträge. Am 7. 12.2009 geht es in dem Artikel „Stiefel Voll - Die Gewinner!“ um den Vorschlag, ein Video-Blog mit Johannes Eisenberg zu machen. Am 7.12.2009 wird mit dem Beitrag „Habemus Johannes!“ angekündigt, dass man das Exklusivinterview mit „Johannes Eisenberg“ nun habe. Am 8.12.2009 erscheint unter der Überschrift: „Ihre Stimme klingt ja doch ganz nett“ ein angebliches Interview mit „Johannes Eisenberg“. Am 9.12.2009 heißt es in dem Beitrag „An der Nase eines Mannes“: „Erst gibt mir der eine Johannes Eisenberg ein Interview - dann lässt es der andere verbieten. Weil er glaubt, er sei Johannes. Also mein Johannes (...) Es kann doch wohl keiner geglaubt haben, Johannes sei Jony (...).“ und es wird dem Kläger angeraten doch mal Urlaub zu machen, da das bei Überspannungen Wunder wirke.

Der Kläger ist der Ansicht, das Verhalten der Beklagten stellte sich in seiner Gesamtheit als Stalking und Mobbing dar. Es handele sich um eine asymmetrische Kampagne, die ausschließlich eine Rache auf die seit Jahren andauernde Fehde zwischen „taz“ und der Beklagten darstelle. Ein „Gegenschlag“ stehe der Beklagten aber nicht zu, denn die „taz“ sei nicht sein - des Klägers - Sprachrohr, so dass ihre Veröffentlichungen ihm nicht zugerechnet werden könnten. Er habe auch in keiner Weise an dem Wandrelief am taz-Gebäude mitgewirkt. Er habe daher das Recht von der Beklagten in Ruhe gelassen zu werden. Er behauptet, er lebe zurückgezogen, vermeide seit jeher beruflich Kontakte zu den Medien und gehe seit Jahren gegen Berichterstattungen vor, die seine Anonymität verletzen. Jedenfalls könnten auch seine Kolumnen in der „taz“, die mindestens drei Jahre zurücklägen einen Gegenschlag im Jahr 2009 nicht mehr rechtfertigen. Er sei auch nicht deshalb öffentliche Person, weil er in der „Vanity Fair“ im Jahr 2007 - seiner Erinnerung nach - zwei kleine Artikel geschrieben habe. Infolge der „Alien-Veröffentlichung“ und den Folgeveröffentlichungen stehe er als humorloser, verbissener Streithansel da, der eine Art

Feindschaft zu der Beklagten oder Herrn Diekmann pflege. Die Veröffentlichungen hätten auch nichts mit seiner anwaltlichen Tätigkeit zu tun, sondern dienten ausschließlich dazu, ihn Hohn und Spott preiszugeben. Zwar treffe es zu, dass in Verfahren oftmals nach dem Motto vorgegangen werden müsse, dass auf einen groben Klotz ein grober Keil gehöre. Diese erfolgreiche Strategie vor Gericht dürfe aber nicht dazu führen, ihn zur Zielscheibe vermeintlich lustiger Angriffe zu machen. Das gelte zumal deshalb, weil das vermeintliche „schlechte“ Benehmen des Klägers gar nicht Gegenstand der Berichte sei. Gerade die Thematisierung der Abwehrmaßnahmen des Klägers gegen die Veröffentlichungen wie auch sein „Duzen“ in der Öffentlichkeit sowie die Aufführung vermeintlicher Rechtschreibfehler zeige, dass er regelrecht vorgeführt werde und seine Reputation beschädigt werden solle. Die Berichterstattung habe dazu geführt, dass auch andere Personen den Kläger als Projektionsfläche für schlüpfrige Witze und Genitalphantasien benutzten und beleidigten. Er werde auch in ernsthaften Medien dem Spott preisgegeben (Spiegel vom 30.11.2009: Tanz den Axel Springer. Die von dem Kläger in einer Vielzahl von Verfahren erwirkten einstweiligen Verfügungen (27 O 1113/09, 1124/09, 1106/09, 1174/09, 1188/09) zeigten, dass es der Beklagten auf Geld überhaupt nicht ankomme und es ihr vollkommen egal sei, ob sie rechtswidrig handele oder nicht. Neben einer Geldentschädigung von mindestens 20.000,- Euro begehrt der Kläger die Freistellung von vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten

Die Beklagte ist der Ansicht, es fehle an der für eine Geldentschädigung erforderlichen schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers. Er sei nicht das arme Opfer einer Kampagne des Konzerns der Beklagten. Vielmehr suche er, wie insbesondere die Kolumne vom 8. Mai 2006 („Sudel-Kai“) zeige, bewusst die Auseinandersetzung mit der Beklagten und Kai Diekmann und führe mit beiden über die „taz“ einen publizistisch gleichberechtigten öffentlichen Kampf. Die Beklagte behauptet hierzu, dass der Kläger als Justiziar der „taz“ und prägende Persönlichkeit innerhalb der „taz“ an der Auseinandersetzung zwischen „taz“ und der Beklagten bzw. ihrem Chefredakteur unmittelbar teilnehme. Dies zeige insbesondere das Anbringen der Skulptur mit der Darstellung des großflächigen Penis des Chefredakteurs Diekmann am taz-Verlagshaus in Anspielung an den „Penis-Prozess“ aus dem Jahr 2002, an dem der Kläger immerhin als Vertreter der „taz“ beteiligt gewesen sei. Insoweit sei auch von Dritten vermutet worden, dass das Relief durch den Kläger angebracht worden sei. Die „taz“ habe damals den Chefredakteur Diekmann in die Öffentlichkeit und ins Lächerliche gezogen und sich damit genau so verhalten, wie es der Kläger der Beklagten nunmehr vorwerfe.

Auch unabhängig von der Auseinandersetzung zwischen den Parteien gelte, dass der Kläger eine öffentliche Person mit einem hohen Bekanntheitsgrad sei. Sein cholerasches Auftreten sei nicht nur in Justizkreisen berühmt-berüchtigt. Dies spiegele sich auch in einer entsprechenden Berichterstattung zu seinen Auftritten vor Gericht. Auch in den Schriftsätzen in der Auseinandersetzung um die „Penis-Satire“ und in anderen Verfahren sowie im Gerichtssaal selbst habe der Kläger die Beklagte, Herrn Diekmann und die Anwälte der Beklagten unsachlich beleidigt. Zudem sei der Kläger neben seiner Kolumne vielfach von sich aus an die Presse getreten und habe Interviews zu den von ihm geführten Prozessen gegeben.... Aufgrund des insgesamt provozierenden Verhaltens des Klägers und der von ihm beeinflussten „taz“ stellten sich die Veröffentlichungen mithin als adäquate Reaktion dar... Bei den Veröffentlichungen im Blog müsse gesehen werden, dass es sich um ein ganz eigenes Medium handele, in dem nicht der angegriffene Inhalt allein stehe, sondern sogleich von den Lesern kommentiert und dadurch auch relativiert werde.

Die Klage ist am 9. November 2009 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist ... zulässig und begründet.... Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch

auf Geldentschädigung ...

1. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kommt eine Geldentschädigung zum Ausgleich für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und wenn sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt. Die Gewährung des Anspruchs auf eine Geldentschädigung findet ihre Rechtfertigung in dem Gedanken, dass der Verletzte andernfalls wegen der erlittenen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts ohne Rechtsschutz und damit der vom Grundgesetz vorgesehene Schutz der Persönlichkeit lückenhaft bliebe (BGH NJW 1995, 861, 864; BVerfG NJW 1973, 1221, 1224; Kammergericht AfP 1974, 720, 721). Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung und des Fehlens anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten muss dabei ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich bestehen (BGH LM BGB § 847 Nr. 51). Ob eine schuldhaft Verletzung des Persönlichkeitsrechts schwer ist, bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, dem Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns des Verletzers (BGH NJW 1996, 1131, 1134). Dabei kann schon ein einziger jener Umstände zur Schwere des Eingriffs führen (Kammergericht a. a. O.).

2. Die Beklagte hat den Kläger mehrfach schuldhaft in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

a. Die Beklagte ist für sämtliche Veröffentlichungen als Störerin anzusehen, auch für die Internetseite www.kaidiekmann.de

b. Die angegriffenen Veröffentlichungen sind rechtswidrig:

Zu 1:

Ob die Veröffentlichung zu 1.) rechtswidrig ist, kann angesichts der ohnehin vorzunehmenden Gesamtschau der Berichte im Ergebnis dahin stehen, insoweit hat die Kammer in der Hauptsache (27 O 767/09) noch nicht über die Berechtigung des Unterlassungsbegehrens entschieden:

Zu 2:

Die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung folgt aus den Gründen des Urteils der Kammer vom 22. September 2009, auf das Bezug genommen wird und in dem es auszugsweise heißt:

„Ob vorliegend grundsätzlich eine Einwilligung in die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Aufnahmen entbehrlich war, weil es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG handelte, kann im Ergebnis dahingestellt bleiben, da durch die Abbildung jedenfalls berechnete Interessen des Abgebildeten gemäß § 23 Abs. 2 KUG verletzt wurden. Die Pflicht von Personen der Zeitgeschichte, eine Abbildung ohne Einwilligung hinzunehmen, endet jedenfalls dort, wo ein schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung nicht anzuerkennen ist (BGH NJW1997, 1152). Dem Umstand, dass der Antragsteller die Flucht vor ihm bedrängenden Fotografen auf seinem Motorrad ohne Helm ergriff, mangelt es an jeglicher zeitgeschichtlichen Bedeutung. Zwar handelte es sich vorliegend um ein spektakuläres Strafverfahren, über das an sich auch im Bild berichtet werden darf. Dabei erstreckt sich das öffentliche Interesse nicht nur auf die Person des Angeklagten, sondern auch auf denjenigen, der seine Rechte verteidigt und als unabhängiges Organ der Rechtspflege an der Urteilsfindung mitwirkt. Mit Blick auf den durch das Wetttrinken ausgelösten Tod des Jugendlichen, die sich hieran anschließende Diskussion über die Risiken übermäßigen Alkoholkonsums bei Jugendlichen und die erstinstanzliche Verurteilung des Mandanten des Antragstellers ist ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit zwar zu bejahen. Allein der Umstand, dass die gefertigte Aufnahme im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem

Strafverfahren gefertigt und der Antragsteller als Verteidiger und damit Organ der Rechtspflege Aufnahmen von sich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit in weiterem Umfang dulden muss als unbeteiligte Dritte, führt jedoch nicht dazu, dass er es hinnehmen muss, in und auch vor dem Gerichtsgebäude fotografiert zu werden, sobald er - beruflich veranlasst - sich diesem nähert oder sich von dort entfernt. Würden derartige Aufnahmen grundsätzlich als zulässig erachtet, Hefe das dem Antragsteller auch in Ansehung seines Berufes nicht abzuerkennende Recht, nicht zum Gegenstand medialer Berichterstattung zu werden, leer. Dies gilt umso mehr, als gerichtsbekannt ist, dass der Antragsteller sich nachdrücklich gegen die Veröffentlichung von Bildnissen, die ihn zeigen, zur Wehr setzt und sein Recht am eigenen Bild konsequent verfolgt (vgl. Urteil der angerufenen Kammer vom 11.6.2009, 27 0439/09)."

Zu 3.:

Die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung zu 3.) folgt aus dem Urteil der Kammer vom 20. Oktober 2009 (27 O 832/09), auf das Bezug genommen wird und in dem es auszugsweise heißt:

Die angegriffene Bild- und Textberichterstattung stellt einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers dar. Er muss es nicht hinnehmen, von der Antragsgegnerin auf diese Weise dem Publikum vorgeführt und allein zu Unterhaltungsinteressen vermarktet zu werden.

Die Antragsgegnerin kann sich nicht auf das Grundrecht der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen. Zwar handelt es sich bei der Äußerung, "Sind die Aliens schon unter uns?", um Satire, denn bei dem Antragsteller handelt es sich ersichtlich nicht um einen Außerirdischen. Tatsächlich steckt in der Äußerung das Werturteil, das Vorgehen des Antragstellers als Rechtsanwalt sei auffällig - eben eines Aliens würdig -, weil er bei seinem Kampf gegen investigative Medien wie von einem anderen Stern argumentiere. Allein der Umstand, dass es sich bei einer Veröffentlichung um eine glossierende, etwa satirische, Darstellung handelt, eröffnet aber noch nicht den Schutzbereich nach Art. 5 Abs. 3 GG. Satire kann zwar Kunst sein, nicht jede Satire ist jedoch zugleich Kunst. Ebenso wie bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung von Karikaturen kommt es für die rechtliche Einordnung als Kunst maßgeblich darauf an, ob die Darstellung das geformte Ergebnis einer freien schöpferischen Gestaltung ist. Dies ist nicht schon - so wie im vorliegenden Fall - bei jeder bloßen Übertreibung, Verzerrung und Verfremdung der Fall (vgl. BVerfG, NJW2002, 3767).

Ob ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Betroffenen vorliegt, ist anhand des zu beurteilenden Einzelfalls festzustellen; denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der anderen Seite bestimmt werden. Zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht einer Person, insbesondere einer nicht in der Öffentlichkeit stehenden Person, gehört das Recht auf Anonymität. Dieses Recht folgt aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gibt einen Anspruch dagegen, persönliche Lebenssachverhalte zu offenbaren und seine Person so der Öffentlichkeit insbesondere durch Identifizierung und Namensnennung verfügbar zu machen. Danach kann der einzelne grundsätzlich selbst darüber entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden (BGH NJW1991, 1532).

Auch das Recht auf Anonymität ist allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. Der einzelne hat keine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über "seine" Daten. Er entfaltet seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. In dieser stellt die Information, auch soweit sie personenbezogen ist, einen Teil der sozialen Realität dar, der nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Vielmehr ist über die Spannungslage zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der Person zu entscheiden. Deshalb muss der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen, wenn und soweit solche Beschränkungen von berechtigten Gründen getragen werden und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt ist (BGH a. a. O.).

Danach kommt es im vorliegenden Fall auf eine Interessenabwägung zwischen dem Recht auf

Anonymität als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers (Art. 1 und 2 Absatz 1 GG) einerseits sowie dem Recht der Antragsgegnerin auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) an.

Die namentliche Herausstellung einer Person im Rahmen einer berechtigten Meinungsäußerung setzt, weil der Betroffene für die Öffentlichkeit identifizierbar wird und er dadurch betonter und nachhaltiger der Kritik ausgesetzt wird, voraus, dass auch unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt (BGH NJW 2000, 1036; BGH NJW 1991, 1532; KG NJW 1989, 397). Die Nennung des Namens einer Person (ohne deren Einwilligung) ist dann zulässig, wenn für die Mitteilung über die Person ein berechtigtes, in der Sache begründetes Interesse besteht (OLG Brandenburg NJW 1999, 3342;

23

Löffler, Presserecht, .4. Aufl. § 6 LPG, Rdnr. 194 ff.; KG, Urteil vom 5. November 2004- 9 U 170/04).

Ein berechtigtes Interesse der Antragsgegnerin, die Person des Antragstellers im Zusammenhang mit einem Artikel über den angeblichen Fund eines Außerirdischen im Bild und Text zu einer medialen Darstellung zu machen, dass die berechtigten Interessen des Antragstellers überwiegen würde, besteht nicht. Der Antragsteller bewegt sich - anders als Karl Lagerfeld, Claudia Roth und Lohelle London, die sich möglicherweise die Frage, ob die Aliens schon unter uns sind, gefallen lassen müssen - nicht derart in der Öffentlichkeit, dass allein schon seine Person öffentliches Interesse erweckt. Die mit der Widerspruchsbegründung eingereichten Presseveröffentlichungen belegen zwar, dass die anwaltliche Tätigkeit des Antragstellers und die Art, wie er dabei agiert, seit Jahren Gegenstand von Presseberichten ist. Von einer ständigen Medienpräsenz kann aber ebenso wenig die Rede sein wie von einer Prominenz des Antragstellers, die ihn für ein breites Publikum interessant machen würde und es rechtfertigen könnte, sich in der beanstandeten Art kritisch mit dem, Antragsteller auseinanderzusetzen, zumal der Antragsteller - abgesehen von seiner gelegentlichen Tätigkeit als Kolumnist für die "taz" - die Öffentlichkeit nicht selbst gesucht hat. Der Antragsteller übt seine Tätigkeit als Anwalt lediglich vor Gericht öffentlich aus, steht aber damit nicht derart im öffentlichen Leben, dass seine anwaltliche Tätigkeit in der beanstandeten Art und Weise hinterfragt und er dem Leser als jenseits dieser Welt argumentierend, eben wie ein Alien, präsentiert wird. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Antragsteller - wie gerichtsbekannt - häufig Gegendarstellungenverlangen in Vertretung seiner Mandanten unterzeichnet und aufgrund deren Veröffentlichung sein Name den Lesern bekannt wird. Denn das ist ebenfalls nicht geeignet, ein gesteigertes berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Person des Antragstellers zu erwecken. Er muss es von daher nicht hinnehmen, als Protagonist in dem von der Antragsgegnerin als witzig angesehenen Beitrag gleichsam vermarktet zu werden, auch wenn vorliegend keine Rede davon sein kann, dass dem Antragsteller das Menschsein abgesprochen werden würde oder er mit dem Monster aus der gleichnamigen Filmreihe "Alien" gleichgesetzt werden würde. Die Antragsgegnerin treibt damit ihre Scherze auf Kosten des Antragstellers, indem sie ihn ohne ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse als Opfer ihres Spotts ausgewählt hat (anders als z. B. in dem Fall BVerfG NJW 3767, in dem der Betroffene nur als Beiwerk eines Prominenten gezeigt wurde). Das führt dazu, dass sein Persönlichkeitsrecht das Recht der Antragsgegnerin auf Meinungs- und Pressefreiheit überwiegt."

Zu 4.

Die Rechtswidrigkeit der Berichterstattung folgt aus der Begründung des Urteils zu Ziffer 3., weshalb die Kammer auch die einstweilige Verfügung vom 3. September 2009 erlassen hat (27 O 847/09).

Zu 5.

Auch die Weitergabe der Schreiben des Klägers an andere Medien stellt sich als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers dar. Persönliche Briefe, als die das Schreiben wohl anzusehen ist (immerhin wird der Chefredakteur Diekmann als „unansehnlich“ und sein Erscheinungsbild als „betrüblich“ bezeichnet), dürfen nicht weitergegeben werden, wenn der Verfasser dies nicht will (vgl. Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, Rdnr. 5.40). Der Kläger hatte ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Schreiben nicht publizistisch genutzt werden dürfe.

Zu 6.

Die Rechtswidrigkeit der Äußerungen in dem FAZ-Interview folgt daraus, dass die Beklagte auch hier aus den Gründen zu 3.), auf die verwiesen wird, das berechnigte Anonymitätsinteresse des Klägers verletzt.

Zu 7.

Die Veröffentlichungen auf dem Blog www.kaidiekmann.de stellen sich ebenfalls aus den Gründen zu 3.) als unzulässig dar. Auch insoweit gilt das, was die Kammer im Verfahren 27 O 832/09 ausgeführt hat: Der Kläger „muss es (...) nicht hinnehmen, als Protagonist in dem von der Antragsgegnerin als witzig angesehenen Beitrag gleichsam vermarktet zu werden, auch wenn vorliegend keine Rede davon sein kann, dass dem Antragsteller das Menschsein abgesprochen werden würde oder er mit dem Monster aus der gleichnamigen Filmreihe "Alien" gleichgesetzt werden würde. Die Antragsgegnerin treibt damit ihre Scherze auf Kosten des Antragstellers, indem sie ihn ohne ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse als Opfer ihres Spotts ausgewählt hat (...)"

Auch hier erfolgt entgegen der Ansicht der Beklagten allenfalls, soweit es die 42 Schreibfehler angeht, eine Auseinandersetzung mit der anwaltlichen Tätigkeit des Klägers. Ansonsten ist die für die Leser des Blogs der Bezug zu seinem „außerirdischen Verhalten" nicht mehr erkennbar. Hinzu kommt, dass die Beiträge teilweise, soweit es die Bezüge zu dem Wandrelief angeht, sogar die Intimsphäre des Klägers berühren.

Die Persönlichkeitsrechtsverletzungen erfolgten auch schuldhaft. Die Beklagte handelte jedenfalls fahrlässig. Das gilt jedenfalls für die im Vordergrund stehenden Veröffentlichungen zu 7. Denn spätestens seit dem Beschluss der Kammer vom 26. August 2009 zu Ziffer 3.) wusste sie, dass ihr Handeln, insbesondere die Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem „Alien" nicht durch den Satire-Bezug gerechtfertigt war. Seit dem bestätigenden Urteil vom 20. Oktober 2009 musste ihr sogar aufgrund der Urteilsgründe klar sein, dass sie den Antragsteller nicht, auch nicht über den Weg der Satire, in die Öffentlichkeit zerren durfte. Insoweit handelte sie ab diesem Zeitpunkt für die weiteren Veröffentlichungen sogar mit Vorsatz.

3. Die danach vorliegenden schuldhaften Persönlichkeitsrechtsverletzungen erweisen sich bei Abwägung aller Umstände auch als schwer. Ob eine schuldhafte Verletzung des Persönlichkeitsrechts schwer ist, bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, dem Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns des Verletzers (BGH NJW 1996, 1131, 1134), s.o.

a. Art und Schwere der Beeinträchtigung sind hier als erheblich anzusehen. Dabei sind die Veröffentlichungen zu 1.) bis 2.) zu vernachlässigen: Die bloße behauptete unwahre Darstellung zu 1.) bzw. der unzulässige Abdruck des Bildnisses des Klägers (zu 2.) rechtfertigen keine Geldentschädigung. Beide Veröffentlichungen betreffen noch den beruflichen Bereich des Klägers, wenn auch in weiterem Sinne. Der Kläger wird durch beide Darstellungen nicht in besonderer Weise in seinem Ansehen herabgesetzt.

aa. Die Veröffentlichungen zu 3.), 4.) und 6.) sind ebenfalls nicht als besonders schwerwiegend anzusehen. Zwar wird das Anonymitätsinteresse des Klägers verletzt (27 O 832/09) und es wird auf seine Kosten ein Scherz mit ihm in der Öffentlichkeit getrieben, ohne dass er das Interesse der Öffentlichkeit erweckt hätte. Allein aus der Verletzung des Anonymitätsinteresses lässt sich indes die Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht herleiten. Zwar hat die Kammer in der Entscheidung 27 O 832/09 ausgeführt, dass der Kläger abgesehen von seiner gelegentlichen Tätigkeit als Kolumnist für die „taz" die Öffentlichkeit nicht selbst gesucht hat und lediglich vor Gericht öffentlich agiere (Urteil, S. 10). Entsprechend unschädlich sind auch Interviews des Klägers im Zusammenhang mit seiner

Verteidiger- oder presserechtlichen Tätigkeit für seine Mandanten. Dennoch ist im Rahmen der Geldentschädigung zu berücksichtigen, dass der Kläger nicht nur bis 2006 Kolumnist der „taz“ war, sondern auch - unstreitig - zumindest zwei Mal für die „Vanity Fair“ - ein Gesellschaftsmagazin, ähnlich der „Gala“ - geschrieben hat. Auch kann nicht darauf abgestellt werden, dass die Veröffentlichungen nur bis 2007 gingen. Zwar wurden die Kolumnen in der „taz“ im Jahr 2006 und in der „Vanity Fair“ im Jahr 2007 beendet. Der Kläger hat aber unstreitig auch noch 2009 einen Artikel in der „taz“ veröffentlicht. Es trifft daher nicht zu, dass er eine vollständig anonym lebende Person ist. Im Übrigen besteht zumindest mittelbar auch bei dieser Veröffentlichung ein beruflicher Bezug, weil auf sein Auftreten vor Gericht angespielt wird.

bb. Die Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzungen folgt aber aus den Artikeln zu 5.) und 7.). Hier wird nicht nur das Anonymitätsinteresse des Klägers verletzt, sondern er wird dem Leser ohne sachlichen Gehalt nur noch der Lächerlichkeit preisgegeben und vorgeführt, wenn seine Rechtschreibfehler und vergeblichen Versuche vorgeführt werden, sich gegen die Veröffentlichungen der Beklagten und ihres Chefredakteurs zu wehren, er gleichzeitig gegen seinen Willen als Mitgenosse der „taz“ geduzt wird, er Jahre nach dem „Penis-Prozess“, obgleich nur Rechtsvertreter, in Zusammenhang mit dem Relief am „taz“-Gebäude gebracht wird und fingierte satirische Interviews mit ihm erscheinen.

Allerdings ist bei der Zubilligung einer Geldentschädigung im Bereich der Satire, die vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG umfasst sein kann, die Schwelle für eine Geldentschädigung höher anzusetzen als sonst im Äußerungsrecht (OLG Hamm, NJW-RR 2004, 919, 920; LG Hamburg, NJW-RR 200, 978). Ausgehend von der Einordnung als Satire bzw. Karikatur als Kunstgattungen (Art. Abs. 3 GG) sind „werkgerechte Maßstäbe“ anzulegen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2002 - 1 BvR 354/98 -, OLG München, NJW-RR 1998, 1036). Die Satire selbst darf nicht schon als Kundgabe der Missachtung gewürdigt werden (BVerfG, a.a.O.). Vielmehr sind der Aussagekern und seine Einkleidung gesondert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Missachtung gegenüber dem Kläger enthalten (BVerfG, a.a.O.; LG Hamburg, NJW-RR 2000, 978).

Hier sind die genannten Artikel so aufgemacht, dass sie den Leser auf Kosten des Klägers zum Lachen reizen sollen, was ein typisches Stilmittel von Glosse oder Satire ist (vgl. BVerfG, a.a.O.). Entkleidet von diesen Stilmitteln stellt sich die verbleibende Aussage über den Kläger (der Aussagekern) indes nicht mehr als zulässige spöttische Auseinandersetzung mit dem kammerbekannt durchaus auffallenden Verhalten des Klägers als Anwalt da, sondern als unzulässige Schmähung.

Denn der Kläger ist - wie in der Sache 27 O 832/09 ausgeführt - keine Person, die wie ein Politiker, bekannter Schauspieler o.a. Anlass dafür gäbe, ihn durch Spott, Ironie oder Übertreibung zu kritisieren (OLG Hamm, NJW-RR 2004, 919). Das gilt trotz seiner Kolumnentätigkeit und der von ihm gegebenen Interviews als Verteidiger oder Presseanwalt. Insoweit kann auf die Ausführungen zu 27 O 832/09 verwiesen werden. Als mit berechtigten Anonymitätsinteressen ausgestatteter „Normalbürger“ gibt es schlicht keinen Grund, sich an seinem Verhalten in der Öffentlichkeit abzarbeiten.

Auch werden mit der Satire auf www.kaidiekmann.de gerade keine Missstände anwaltlichen Verhaltens aufgedeckt, sondern ausschließlich der Kläger persönlich herabgesetzt und buchstäblich an den Pranger gestellt. Lediglich in den Berichten zu 3.) über sein alienmäßiges Verhalten und zu 7., soweit es seine Rechtsschreibfehler angeht, erfolgt überhaupt eine substantziellere Bezugnahme auf seine Tätigkeit als Rechtsanwalt. Denn mit dem Alien-Vergleich wird symbolisch und ironisch auf sein Argumentationsverhalten verwiesen und die Rechtschreibfehler haben immerhin noch einen Bezug zu den oft aufgeregten Schriftsätzen des Klägers. Wesentlicher Aussagegehalt der Artikel in ihrer Gesamtschau ist aber lediglich eine pauschale Meinungsäußerung dahin, dass der Klägerin ein humorloser, überempfindlich

reagierender Mensch ist, der einen Krieg mit der Beklagten bzw. Herrn Diekmann führt und austeilen, aber nicht einstecken kann. Damit liegt aber eine unzulässige Schmähung vor, weil nicht eine Auseinandersetzung in der Sache, sondern nur noch die Diffamierung des Klägers im Vordergrund steht (vgl. KG, AfP 2007, 569, zit. nach juris Rdnr. 20). Er muss befürchten, im Kollegenkreis und bei Gericht nicht mehr ernst genommen zu werden. Die Äußerungen sind auch nicht nur einem kleinen Leserkreis bekannt geworden, sondern einem Massenpublikum. Insbesondere trifft es auch nicht zu, dass die Artikel nur regional erschienen sind (s. Anlage B 29: „Bundesausgabe“).

b. Bei Anlass und Beweggrund des Handelns ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte selbst einräumt, es handele sich um einen „Kampf“ zwischen dem Kläger und dem Beklagten. Das heißt aber nichts anderes, als dass es um eine persönliche Abrechnung gegenüber dem Kläger geht. Der Kläger hat für diese indes keine Veranlassung gegeben und die entsprechenden Äußerungen daher auch nicht herausgefordert (vgl. dazu KG, AfP 2007, 569, zit. nach juris Rdnr. 18). Insbesondere ist ihm eine etwaige Fehde der „taz“ mit der Beklagten nicht zuzurechnen. Er ist nicht deren Justitiar, wie die Beklagte behauptet, sondern kammerbekannt freier Rechtsanwalt. Ein Justitiar ist Angestellter. Er nimmt auch als Gründungsmitglied der Genossenschaft der „taz“ und einfaches Mitglied keinen Einfluss auf die Artikelauswahl, so dass er auch für den „Penis-Verlängerungs-Artikel“ nicht herangezogen werden kann. Allein daraus, dass er die „taz“ vertritt, ergibt sich keine Kriegserklärung gegenüber der Beklagten, so dass diese auch kein Recht zum „Gegenschlag“ hat. Auch die Tatsache, dass der Kläger den Chefredakteur Diekmann 2006 als „Sudel-Kai“ bezeichnet hat, rechtfertigt nicht, von einem Krieg ausgehen zu können.

c. Die Beklagte trifft auch ein schweres Verschulden. Dass die mediale „Ausschlachtung“ des Klägers im Zusammenhang mit dem Alien-Vergleich rechtswidrig war, stand für sie spätestens mit dem ausführlich begründeten Urteil der Kammer vom 20. Oktober 2009 fest (27 O 832/09) fest. Dennoch ist sie noch nach Klageerhebung am 9. November 2009 den Kläger verstärkt auf dem Blog www.kaidiekmann.de gerade auf diesen Vergleich des Klägers mit einem Alien zurückgekommen. Es geht daher nicht darum, dass die Beklagte die Grenzziehung zwischen zulässiger Satire und Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht hätte erkennen können, sondern um eine bewusste Überschreitung dieser Grenzen.

4. Die Höhe der Geldentschädigung ist abhängig von dem Maß der Genugtuung, das erforderlich ist, die Verletzung des Persönlichkeitsrechts auszugleichen. Außerdem soll die Zubilligung der Prävention dienen (BGH NJW 1995, 861, 865 m. w. Nachw.). In diesem Zusammenhang sind auch die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen und des Verletzers zu berücksichtigen (Kammergericht AfP 1968, 56) sowie die Folgen der Ehrverletzung und die Erheblichkeit des Eingriffs in die Sphäre des Betroffenen. Eine Begrenzung der Höhe nach erfährt der immaterielle Schadensausgleich durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Pressefreiheit, die eine übermäßige Einschränkung nicht zulässt.

Hier ist maßgebend auf Seiten der Beklagten unter Präventionsgesichtspunkten zu berücksichtigen, dass sich diese wiederholt vorsätzlich über die berechtigten Interessen des Klägers hinweggesetzt hat und gezeigt hat, dass sie sich durch gerichtliche Entscheidungen nicht ansatzweise beeindrucken lässt. Andererseits hat der Kläger auch nicht vorgetragen, dass ihm ein dauerhafter Rufschaden entstanden ist oder er Mandanten verloren hat. Sein Genugtuungsinteresse ist auch deshalb, weil er selbst nicht zuletzt durch die Bezeichnung von Kai Diekmann als „Sudel-Kai“ gezeigt hat, dass er mit anderen Personen nicht zimperlich umgeht, nicht als allzu hoch einzuordnen. Demgegenüber spielt die Tatsache, dass die maßgeblichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen in einem Blog erschienen sind, für die Kammer keine Rolle. Insbesondere handelt es sich jedenfalls bei diesem Blog nicht um eine Art Dialog zwischen den Bloggern, bei dem dem einzelnen Beitrag wenig Gewicht zukommt. Vielmehr besteht zwischen den Beiträgen von Herrn Diekmann selbst und den Reaktionen der

Blogger ein deutlicher Unterschied, was die Aufmachung und den Umfang der Einträge angeht. Es handelt sich daher im Ergebnis um Veröffentlichungen, die nicht anders zu behandeln sind, als die üblichen Internet-Veröffentlichungen. Insgesamt erscheint der Kammer ein Betrag von 20.000,- Euro erforderlich, aber auch angemessen, um auf die vorsätzlich handelnde Beklagte, die durch die Unterlassungsverfügungen offensichtlich nicht zu beeindrucken ist, einzuwirken und die wiederholten Persönlichkeitsrechtsverletzungen des Klägers auszugleichen.

Eine Aufspaltung nach dem einzelnen Artikeln ist nicht geboten, weil es sich um eine fortgesetzte und zusammenhängende Persönlichkeitsrechtsverletzung handelt (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 2004,919, 923 a.E.).